

Satzung der kulthauskante e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „kulthauskante“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „kulthauskante e.V.“ arbeitet mit dem Ziel, jungen Menschen eine gemeinsame, intensive kulturelle Betätigung zu ermöglichen. In der Hauptsache soll es dabei um die Bereiche Musik, darstellende Kunst und Performance gehen. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden,
 - a) durch die kreative Arbeit mit einem *reactable*, wobei der *reactable* einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden soll.
 - b) durch das Ausrichten und den gemeinschaftliche Besuch kultureller Veranstaltungen.
 - c) durch gemeinsame Aktivitäten, wie gemeinsame künstlerische Arbeit und gemeinsame Freizeitgestaltung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von kulturellen Projekten zum Nutzen der Allgemeinheit. Er darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt formlos gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen.

- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich spätestens einen Monat vor Jahresende erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - a) die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl von zwei Finanzprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - g) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 20 von Hundert Mitgliedern dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist reicht die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den einzelnen Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Schriftführer ist zu Beginn jeder Sitzung zu bestimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Alle Gegenstände und Rechte, die für den Verein erworben werden, sind Eigentum des Vereins.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für in § 2 beschriebene Zwecke.

Diese Satzung wurde Von der Gründerversammlung am 01. Juni 2009 in Neukirchen-Vluyn angenommen.

Moers am 02. Juni 2009

Jan Blumendahl

Moritz Brinkmann

Arne Gottfried

David Jansen

Karsten Krispin

Stefan Möwius

Benjamin Stock